

# Hinweise für Sammler, Beförderer, Makler und Händler von Abfällen

Stand: 21.01.2013

Nach den neuen Vorgaben des seit 01.06.2012 gültigen Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG ist grundsätzlich für das Sammeln, Befördern, Makeln und Handeln von Abfällen eine Anzeige bei nicht gefährlichen Abfällen (vgl. § 53 (1) KrWG) und eine Erlaubnis bei gefährlichen Abfällen (vgl. § 54 (1) KrWG) erforderlich.

Dies gilt aufgrund der Übergangsbestimmung in § 72 (4) KrWG bis 31.05.2014 nur für gewerblich durchgeführte abfallwirtschaftliche Tätigkeiten.

Nach diesem Zeitpunkt sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben alle Sammler, Beförderer, Makler und Händler, d.h. auch solche Firmen oder Personen, welche im Rahmen ihres Unternehmens diese abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten durchführen, verpflichtet, diese Tätigkeit bei nicht gefährlichen Abfällen anzuzeigen bzw. bei gefährlichen Abfällen die entsprechende Erlaubnis einzuholen.

Für die nicht gewerblichen Sammler, Beförderer, Makler und Händler ist aber eine entsprechende Verordnung zu erwarten, welche diese von den beschriebenen Vorgaben befreien wird. Dafür existiert bereits ein Entwurf einer solchen Verordnung, welche dann auch die Beförderungserlaubnisverordnung (vormals Transportgenehmigungsverordnung) ablösen soll.

## Anzeige und Erlaubnis

Wer gewerbsmäßig nicht gefährliche Abfälle befördert, einsammelt, mit solchen Abfällen makelt oder handelt, hat dies der zuständigen unteren Abfallrechtsbehörde (Landratsamt, kreisfreie Stadt) **anzuzeigen**. Dies geschieht mit wenigen Angaben in einem entsprechenden [Formular](#). Im Bereich der Stadt Augsburg erhalten Sie nach Vorlage dieses vollständig ausgefüllten Formulars und Ihrer Gewerbeanmeldung ein entsprechendes Bestätigungsschreiben mit der zugehörigen amtlichen Kennnummer (Q-Nummer für das Sammeln/Befördern, H-Nummer für das Makeln/Handeln).

Werden hingegen gefährliche Abfälle gewerbsmäßig (z.B. im Auftrag eines Dritten) gesammelt, befördert, gemakelt oder gehandelt, so ist gemäß § 54 (1) KrWG (für das Befördern und Sammeln in Verbindung mit § 1 (1) BefErlV) eine **abfallrechtliche Erlaubnis notwendig**. Dies gilt nicht für gemäß EfbV zertifizierte Firmen, sofern die jeweiligen Tätigkeiten (Einsammeln, Befördern, Makeln oder Handeln der betreffenden Abfälle) im zugehörigen Fachbetriebszertifikat aufgenommen sind und die beabsichtigte abfallwirtschaftliche Tätigkeit der für den Betrieb zuständigen Behörde -Kreisverwaltungsbehörde/Landratsamt bzw. kreisfreie Stadt am Firmensitz- angezeigt worden ist.

Erlaubnisse aus anderen Mitgliedsstaaten der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Erlaubnissen nach § 54 (1) Satz 1 KrWG gleich, soweit sie ihnen gleichwertig sind. Die entsprechenden Unterlagen sind der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit im Original oder in beglaubigter Kopie in deutscher Sprache vorzulegen.

Die Erlaubnispflicht für das Sammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen entfällt, wenn es sich um Abfälle handelt, welche aufgrund einer freiwilligen Rücknahme oder aufgrund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden (§§ 25 oder 26 KrWG). Dies gilt aber nur bis zur jeweiligen Erstbehandlungsanlage dieser Abfälle (z.B. Elektroaltgeräte im Geltungsbereich des ElektroG, Altfahrzeuge nach der AltfahrzeugV).

Sofern ein Gewerbebetrieb eine abfallrechtliche Erlaubnis für das Sammeln, Befördern, Makeln oder Handeln benötigt, so ist diese bei der für den Hauptsitz der Firma zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen; die Erlaubnis gilt dann auch für alle nicht selbständigen Niederlassungen; rechtlich selbständige Tochterunternehmen bedürfen jedoch einer eigenen Erlaubnis durch die zuständige KVB.

Für die Beantragung einer Erlaubnis im Sinne von § 54 (1) KrWG sind folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- **für den Antragssteller (Betriebsinhaber):**
  - der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antrag aus dem [Formular-Service der Stadt Augsburg](#)
  - die Gewerbeanmeldung
  - ein aktueller Handelsregisterauszug

- ein aktuelles Führungszeugnis
  - eine aktuelle Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, firmenbezogen, GZR 4, Belegart 9
  - ein Nachweis der Kfz-Haftpflichtversicherung einschl. einer auf den Einsammlungs-/Beförderungsvorgang bezogenen Umwelthaftpflicht <sup>1)</sup>
  - eine Betriebshaftpflichtversicherung einschl. einer Umwelthaftpflicht
  - die betroffenen Abfallschlüssel
  - das Sammel-/Beförderungsgebiet (Bundesländer) <sup>1)</sup>
  - eine eventuelle Befristung <sup>1)</sup>
- **für die (für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes) verantwortliche(n) Person(en):**
    - ein aktuelles Führungszeugnis
    - eine aktuelle Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, personenbezogen, GZR 3, Belegart 9
    - ein gültiger Fachkundenachweis

„**aktuell**“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die entsprechenden Dokumente zum Zeitpunkt der Beantragung der Erlaubnis nicht **älter als drei Monate** sind.

Die für eine abfallrechtliche Erlaubnis zum Befördern oder Sammeln von Abfällen fälligen Gebühren hängen vom Genehmigungsumfang ab, also von

- der Größe des Sammelgebietes,
- der Anzahl der Abfallarten und
- der Geltungsdauer.

Die Maximalgebühr beträgt 5.000.- €, verringert sich jedoch mit der Einschränkung des Genehmigungsumfangs. Es kann sich also lohnen, sich vor der Beantragung bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde beraten zu lassen. Für das Stadtgebiet Augsburg können Sie sich hierzu an das Umweltamt der Stadt Augsburg, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, Tel. 0821/324-7338 oder –7334, Fax –7323, wenden.

Die Gebühren für eine Erlaubnis zum Makeln und/oder Handeln von gefährlichen Abfällen beträgt pauschal 750.- €. Sie gilt bundesweit und ist unbefristet gültig, solange die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

**im Text zitierte Rechtsnormen:**

**AltfahrzeugV = Altfahrzeugverordnung**

**AVV = Abfallverzeichnisverordnung**

**BefErlV = Beförderungserlaubnisverordnung**

**EfbV = Entsorgungsfachbetriebsverordnung**

**ElektroG = Elektroggesetz**

**KrWG = Kreislaufwirtschaftsgesetz**

<sup>1)</sup> nicht erforderlich für eine Erlaubnis für das Makeln und/oder Handeln mit gefährlichen Abfällen